

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

25. Mai 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV	238/239
2.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Amtliche Bekanntmachung Im Landkreis Straubing-Bogen hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 seit dem 19.05.2021 und damit seit mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten.	240

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, werden im Landkreis Straubing-Bogen folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, ferner
 - a) kontaktfreier Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - b) bis zu 250 Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastro-

nomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;
6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.
8. Die entsprechenden Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Ziffern 1 bis 7 zu beachten und einzuhalten.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
10. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn im Landkreis Straubing-Bogen an drei aufeinanderfolgenden Tagen der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wurde und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für das in Ziffer 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Straubing-Bogen, 3 Stock Zimmer 317 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine telefonische Anmeldung unter 09421/973234 wird erbeten.

Straubing, 25.05.2021

Aumer
Regierungsdirektorin



Aktenzeichen: 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung

Im Landkreis Straubing-Bogen hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 seit dem 19.05.2021 und damit seit mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten damit ab **25.05.2021, 0 Uhr**.

Hinweise:

Die Rechtsfolgen betreffen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- die Kontaktbeschränkungen
- die Sportausübung
- den Einzelhandel
- den Schulbetrieb
- den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- die außerschulische Bildung
- den Betrieb von Musikschulen
- den Betrieb von Kulturstätten
- den Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre

Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBl. Nr. 351.

Weitere Informationen hierzu können auch auf den Internetseiten des Bayerischen Innenministeriums und des Bayerischen Gesundheitsministeriums abgerufen werden.

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Straubing, 25.05.2021

Aumer
Regierungsdirektorin